

Solliche Geme / der
hieuor Publicier-
ten Müllner Ordnung An-
hängige Artickel.



Mit Römischer / Kayserli-
cher Maiestadt / etc. Gnad vnd Privilegien / Ge-
druckt zu Wien im Oesterreich / vnder der Ems / etc.
Bey Wolfgang Schumppen / Röm. Kayf. Mayst.
Hoff vnd ainer Ehrsamten Landschafft
Buchdrucker.

ANNO 1618.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image. The text is difficult to decipher due to the bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text in a Gothic script, likely a signature or footer, appearing as a mirror image. The text is difficult to decipher due to the bleed-through from the reverse side of the page.



Nur Matthias /
von Gottes gnaden / Erwähl-
ter Römischer Khaiser / zu allen zeitten /
Mehrer des Reichs / in Germanien / zu
Hungern vnd Böhaimb / 2c. Khönig 2c.
Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu
Burgundt / Steyr / Khärnten / Crain / vnd Württemberg / in Ober
vnd Nider Schläsien / Margraue zu Märbern 2c. in Ober vnd
Nider Laußnitz. Graue zu Tirol 2c. Bekennen mit diesem Un-
serm Brieff / vnd thun kundt allermenniglich / daß für Vns kom-
men sein N. die Zechmaister der Müllner bey Unser Hauptstadt
Wienn / vnd bey den vnsern Städten Krems vnd Stain / auch
derselben zugethanen Flecken vnd Verwandten / vnd gaben Vns
gehorsamblich zuerkennen / wie daß ihnen in Unserer jüngst Publi-
cierten Müllner Ordnung / am Dato den vierzehenden tag Fe-
bruarij / verschienens zwey vnd sibentzigsten Jahrs / vnder andern
zugeben vnd bewilligt worden / daß sie zu erhaltung derselben Un-
serer Müllner Ordnung / so wol als bey andern Handwerchern /
ordenliche vnd gebrauchige Zechen vnder ihrem Handtwerch auff-
richten vnd fürnehmen mügen / darauff Sie sich hernach geschrie-
ber Artikel veraint vnd verglichen / vnd Vns omb Confirmierung
derselben vnderthenigist angelangt vnd gebetten / in welch Ir zim-
lich bitt / Wir als regierender Herz vnd Landtsfürst / omb mehrers
ihres Handtwerchs Förderung vnd Auffnehmens willen / Auch
zu Pflanzung vnd Erhaltung Ehrbarkeit vnd guter Manne-
zucht / auß gnaden bewilligt / vnd ihnen dieselb gnedigst
Confirmiert vnd bestätt / Thun das auch hiemit
wissentlich vnd in Khrafft dieses
Brieffs.

I.

Erstlich soll die hieoben angezeit vnser Mühlner Ordnung Jährlich in der Versammlung eines Handwerchs öffentlich verlesen / vnd in allen Artickeln vollzogen vnd gehalten werden.

II.

Ferner soll ain jeder Mühlhunger / so das Handwerch zu lernen vorhabens / zuvor seinen Geburtsbrieff ainem Handwerch fürbringen / vnd sich verbürgen / auch vnter dreuen Jahren zu ainem Ehrlichen Meister nicht verdingt werden / Vnd wann derselb zu ainem Lehrlinger bestat wirdt / Ist er in die Lad zugeben schuldig / ain Schilling vier pfenning / desgleichen der Lehrmeister zweuen Schilling vier pfenning.

III.

Wann sich ain Lehrlinger in der zeit seiner Lehrjahr Ehrbar vnd gebührlich verhält / so ist ihm sein Lehrmeister zu außgang der dreuer Jahr / ain Lehrklaid zugeben / auch anders so die gemelt vnser Ordnung mitbringet / zuuerzichten schuldig.

IIII.

Wo fern sich aber ain Lehrlinger mit der Lehrjahr / oder gar auff die letzte zeit Vnehrbar / oder gar vngewöhnlich verhält oder vergriffe / so soll sein erstreckte Lehrzeit gefallen sein vnd nicht gelten.

V.

Vnd nach dem bishero zu mehrmahl ja in täglicher Erfahrung befunden ist worden / das etliche Mühlknecht oder Junger sich befließt haben / wann sie ainem Mühlhern oder Meister außgestanden / oder von ihnen gewandert sein / das dieselben Knecht vnd Junger dem Hern oder Meister / dabey sie zuvor gearbeit haben / die Becken in den Städten / Märckten / Dörffern vnd andern vmbliegenden Flecken / mit dem auffgeben auffgeredt vnd abwendig ge-

*Es ist la. lofr.
Lgr.*

dig gemacht haben / vnd durch Geschancknuß andern Müllhern oder Maistern (dabey sie nacher eingestanden sein) zubracht / damit aber solches auch künfftig werde eingestellt / hat ein Handtwerch für gut geacht / gegen solchen mit straff für zugebn / Nemblichen / welcher darüber (wie verstanden) begriffen / oder erinnert wirdt werden / der ainem Müllhern oder Maister seine Becken abwendig würde machen / der soll erstlich zu straff dem Handtwerch in die Lad erlegen ain gulden / Welcher aber nach beschehner solcher straff wider begriffen würd werden / demselben soll ohn alle begnadung sein Handtwerch sein lebenslang nidergelegt werden.

VI.

Welcher Müllknecht oder Junger seyrendt begriffen würd werden / vnd doch gnugsame arbeit vorhanden wär / Er aber nicht arbaitten / sonder täglich andere von der arbeit zum Wein führen / vnd verhindern wolt / demselben soll sein Handtwerch / damit Er genugsam außführen mag / auff ein Quatterember nidergelegt vnd verbotten sein.

VII.

Vnd do auch ain Mühlknecht oder Mühljunger ohne Erlaubnuß seines Maisters oder Mühlhern zum Wein / oder andern leichtfertigen vnzimlichen Handeln nachgieng / der solle bey der Lad angezaigt / vnd nach gelegenheit des verbrechens / gestrafft werden / Ob auch ainicher schaden darauß entstünde / so solle Er denselbigen nach billicher mäßigung zuergehen schuldig sein.

VIII.

Es soll auch kain Mühlknecht / kain Mühljunger / ohn vorwissen oder erlaubnuß aines Mühlhern oder Maister auß dem Haus noch zu dem Wein führen / wo aber das beschäch / soll ain jeder nach erkandnuß des Handtwerchs darumben gestrafft werden.

IX.

Wo sich auch begab / daß ain Mühlknecht oder Junger / von

ainem Ersamen Handtwerch erfordert würde / vnd hiedurch seinem Mühlhern oder Maister ohn genugsamb Ursachen ober ain Tag oder Nacht aussenblieb / oder bey dem Wein sitzen vnd feyren würd / derselb Mühlknecht oder Junger / soll sein Wochenlohn verwürckt haben / vnnnd sein Mühlhern oder Maister / soll es dem Handtwerch anzaigen / vnnnd dasselbig verfallen Wochenlohn in die Püchssen erlegen.

X.

Die Mühlhern oder Maister / sollen kainen Mühlknecht oder Junger / Inbalt vnserer Mühl Ordnung (ausser fürbringung seiner Postpart oder Abschiedbrieff) auffnehmen / noch befördern / damit vnder dem Handtwerch Sorg vnnnd Zucht erhalten werde / welcher aber solches obertritt / der soll so offte ers verwürckt / in die Lad ain gulden zu straff erlegen vnd bezahlen.

XI.

Da sich ain Mühlknecht oder Junger / vmb ain ander vrsach willen wider seinen Herrn oder Maister sein selbst Richter zu sein / vnd sich fräuentlich vnderstünde / der soll durch die nächst Landtgerichts Obrigkeit gefäncklich eingezogen / vnd vermüg der Rechten / seinem verbrechen nach / Ernstlich darumben gestrafft werden.

XII.

Desgleichen soll auch (wie vor alter gebreuchig gewest) kain Mühlknecht noch Mühljunger / der nicht vmb sein Handtwerch auffzulegen / in der zeit nicht zugelassen noch geduldet / sondern so weit sich dieselb erstreckt abgeschafft werden.

XIII.

Ain jeder Mühlknecht oder Mühljunger / soll sich alle Monat zu dem Zechmaister (der von ainem Handtwerch verordnet / vnd dem die Püchssen befohlen) verfügen / vnd in die Püchssen seinen Sontag pfenning erlegen / welcher aber nicht erscheinen würde / der soll zu vnnachlässiger straff in die Püchssen dasselb Wochenlöndl raichen / so Er aber zum andernmahl nicht erscheinen würde / soll Er jedes

jedes mahl die straff toppelt / das ist zway wochenlöndl zuerlegen schuldig sein / doch sollen vnser Landtleut vnd Mühlhern, Mühlknecht vnd Mühlhunger daher nicht verstanden werden / sondern sie mögen von inen berührten Wochenpfenning aintweder selbst auffheben / oder inbehalten / vnnnd Monatlich den Zechmaistern in die Püchssen oberantworten lassen / oder aber Sie die Mühlknecht bemelten Wochenpfenning selbst zu den zwayen vnderschiedlichen Tagen / im Jahr / zu den Weynachten vnnnd Fronleichnambs Tag erlegen.

XIV.

Ferner soll ain jeder Mühlknecht oder Mühlhunger alle Sambstag Abendt vmb vier Vhr nach Mittag zufahen (ausgenommen / es beschehe dann auß sonderer noth / daß das zufahen nicht vollzogen köndt werden) Wo aber dasselbig nicht beschäh / soll ain jeder Mühlknecht oder Junger zu straff in die Püchssen verfallen sein / vier vnd zwainzig pfenning / wo es aber ain Maister oder Mühlherz nicht thun wolt / soll derselb als offt ers vbertritt / ain gulden zu straff vnwaigerlich bezahlen.

XV.

Es soll auch kein Mühlherz noch Maister am Sontag vnd andern Feyrtag / vor vier Vhr nach Mittag kein Malter nicht außgeben noch einnehmen / auch außser der obgesetzten stundt ohne gnugsame vrsachen / oder ohne vorwissen seines Zechmaisters nicht vmblassen / noch solches seinem Gesindt gestatten / bey der gebührlichen straff / nach erkandtnuß des Handwerchs.

XVI.

Die Mühlhern vnnnd Maister sollen für alle ding ihr Gesindt alle Sontag vnd Feyertag / mit allem Ernst gehn Kirchen zu dem Wort Gottes verschaffen / vnnnd alles fleiß darob sein / das es bey aller Zucht vnnnd Ehrbarkeit erhalten werde / wo sich aber ain Mühlknecht oder Mühlhunger darunder vnghehorsamb oder verbrechenlich erzeigen würde / der soll am auffleg Tag bey der Lad oder Püchssen anzaigt / vñ nach gelegenheit darumben gestrafft werden.

Kain

XVII.

Kein Maister / Mühlknecht oder Mühljünger / solle bey dem Zechmaister / oder auff der Herbrig mit Wehr / Waffen oder Hacken für ain Handtwerch kommen / Sonder dieselben von ihnen geben / vnd sich aller beschaidenheit gebrauchhen / Welcher dawider handelt / der soll als offte ers vbertritt / in die Püchssen zu straff geben ain halben gulden.

XVIII.

Wo aber ainer oder mehr sich an obgesetzte straffen nicht keren / sonder dieselb vber das drittmahl verächelich vbertretten würden / denselben Maistern / Mühlknechten oder Mühljungen solle nach gelegenheit Ihrer Vbertrettung ain zeitlang die arbeit / in der Zech das Handtwerch verbotten sein.

XIX.

Da auch ain Mühlknecht oder Mühljünger ainem Maister am Zeug / oder sonst ichtes anders an der Mühl / oder im Malter / dem Müllner oder andern Malleuten verwarlosen oder verderben würd / derselb soll es zu erstatten vnnnd zubezahlen schuldig sein / Wo er aber dessen nicht vermüglich wär / soll Er dem Maister so lang arbeitken / bis Er den schaden ergezt hat / da aber ainer oder der ander vber solche verbrechung haimblich dauon zug / dem soll durch ain Handtwerch nachgeschrieben / vnnnd derselb von ainem orth zum andern so lang getrieben / vnnnd nicht für Redlich gehalten werden / bis er sich gestelt vnd den schaden bezahlt hat / vnd soll auch noch darzu / nach gelegenheit desselben verbrechung / von ainem Handtwerch gestrafft werden.

XX.

Hiemit soll auch allen Mühlknechten vnd Jungern mit allem Ernst vnd bey straff eingesagt vnd verbotten sein / daß kainer von den Mühlleuten oder den jenigen so Mahlen oder Schrotten lassen / auß gerechtigkeit oder für sich selbst ainiches Trinctgelt zu fordern

fordern oder zunchmen / sondern sollen sich an ihrer gesetzten Besoldung vnd dem gewöhnlichen Wochenlohn begnügen lassen / damit Arm vnd Reich durch sie nicht beschwärdt vnd obernomen werden / Welcher Junger oder Mühlknecht aber darüber betretten / der soll zur straff erlegen ain gulden / welcher Mühlberz oder Maister aber solches gestatten / der soll zween gulden in die Püchssen zur straff raichen.

XXI.

Dergleichen soll auch kein Mühlknecht noch Mühljunger / denen Mahlenden so mahlen oder schrotten lassen / Ihren Mühlberzn oder Maistern zu gutem nicht ain mehrere Mauth (dann wie es die obangezeigte Mühl Ordnung aufweist vnd vermag) nemen / sonder sich an der gesetzten Ordnung / als an dem Meze oder Maßl / so wol als an der gesetzten gelt belohnung begnügen lassen.

XXII.

Wann ain Mühlberz oder Müllner wider ainen Mühlknecht oder Junger im Handtwerch ain beschwörung hat / der soll vnnnd mag es allweg am Aufstegtag dem Zechmaister fürbringen / demselben soll wendung geschehen / vnd wer straffmässig befunden / nach notturfft gestrafft werden.

XXIII.

Ain jeder Mühlknecht oder Mühljunger / soll für allen dingen allen Mühlzeug inner oder auffer der Mühl / doch was er mit der Hacken richten kan / selbst zurichten vnd bessern / vnd dasselbig ohne entgelt aines Maister oder Mühlberzn fleissig versehen.

XXIV.

Vnnnd wann nachmahls ain Mühljunger bey ainem Maister außgelernt / soll derselb vor zwanzen Jahren kainem Mühlberzn nicht arbeiten / sonder bey ainem Müllner / damit er das Handtwerch besser erfahrn / vnnnd alsdann ainem Mühlberzn das Mühlwerch vmb sovil gewisser / recht vnd wol versehen möge.

2.
 mit die a
 gals freit
 Junger

1.
 VI

XXV.

Entgegen sollen die Müllner vnd Mühlhern vermög Unserer Mühl Ordnung ihr Gesindt / Mühlknecht vnd Junger / mit gebührlicher belohnung vnd bezahlung ihres Wochenlohn / auch mit Speiß vnd Franck (wie es gehört vnd breuchig ist) zu rechter weil vnd zeit geben vnd reichen lassen.

XXVI.

Dann so soll sich ain jeder Mühlknecht vnd Junger / so wol als die Maister auff der Herbrig / vnd sonst kein Ehrbar vnd züchtig halten / vnd sich kainer Gottslästerung noch ander Vnzucht im wenigsten nicht gebrauchen / Wo aber solches beschäh / vnd vber ainem oder mehr / es sey durch den Vattern auff der Herbrig / oder andern Personen beschwörung fürkämen / der soll nach gelegenheit seiner Verbrechung durch das Handtwerch oder die nächst fürgesetzte Obrigkeit / vnnachlässlich gestrafft werden.

XXVII.

Ferner so soll kein Vatter dieses Handtwerchs bey dem die Herbrig eingelegt ist schuldig sein / ainem Mühlknecht oder Mühljunger (der nicht sein Passpart hat / oder redlich ist) zubeherbrigen / Welcher aber dem Handtwerch gemäß / vnd auff die Herbrig kompt / vnd derselb nicht zubezahlen hette / den soll der Vatter vmb vier Kreuzer gewierten / doch daß derselb Junger von den Zechmaistern ain Kundtschafft vnd verwilligung fürbring / das soll ihme am nächsten auffleg tag hernach auß der Lad bezahlt werden.

XXVIII.

Ztem / Ein Mühlknecht oder Junger / so durch Kranckheit oder sonst durch gefahr in Armut käm / demselben soll auß der Lad (nach gelegenheit des vermügen) geholffen vnd gelihen werden.

XXIX.

Nebendem sollen auch vnder dem Handtwerch der Zech zu Handts

Handhabung obuermeler Unserer Mühl Ordnung / vnnnd dieser Policen/ Vier ordenliche Zechmaister bestellt / daselbst hin sich das Gsindt mit dem Wochenpfenning Monatlich zu der Püchssen verfügen/ vnd gebührliche gehorsamb laisten.

XXX.

Item/ Sie sollen alle halbe Jahr / Nemblich zu den Weynachten / vnnnd am Gottsleichnambs tag / alle die Maister vnnnd Mühlknecht / sampt den Mühljungern so in dieser Zech sein / bey dem Zechmaister / oder auff der bestelten Herbrig / als zu Wienn vnd zu Krembs zusammen kommen / daselbst soll allemahl diese Ordnung / so wol als Unserer Mühl Ordnung verlesen / vnnnd von allen nothwendigen Artickeln Unserer Mühl Ordnung gemäß / vnnnd was sonst die Nothdurfft im Handtwerch erfordert / gehandelt werden.

XXXI.

Wann aber ain Maister / Mühlknecht oder Junger / es sey deren ainer nabent oder fern / zu jeder zeit / durch die verordneten Zechmaister / zum Handtwerch / in fürfallenden Sachen / oder als oft im Jahr erfordert werden / sollen sie vnuerbindert gutwillig erscheinen // oder gnugsame Kundschafft desselben Ehebasten verbindung / durch ain seinen nächsten Werchgenossen fürbringen lassen / welcher solches nicht thut / sondern vngheorsamb aussen blieb / so soll derselb Maister ainem Handtwerch in die Lad zu der Straff erlegen ain gulden / ain Mühlknecht aber ain halben gulden / vnd ain Mühljunger ain ort aines gulden / das ist fünffzehen Kreuzer.

XXXII.

Da aber vnder denen ainer oder mehr solches zum andernmahl vbertretten / vnnnd vngheorsamb erscheinen würde / so soll ain Maister / Mühlknecht vnnnd Junger obbemelte Straff allwegen zum andernmahl doppelt zuerlegen / vnd vnachlässlich zu bezahlen schuldig sein / bey mehrer Straff / damit alle gute gehorsamb / auch Zucht vnd alle Ehrbarkeit / bey Maister / Mühlknechten vnd Jungern im Handtwerch erhalten vnd befördert werde.

XXXIII.

Weitter soll kein Müllner vnder dem Handtwerch / der das selbig nicht wie sich gebührt / redlich gelernt / vnd darumben für zu bringen hat / als Hawer / Bawren vnd andere / die sich nur Windckelmühl auffzurichten vnd zu mahlen vnderstehen / im Handtwerch nicht passiert werden / sonder dieselben sollen Innhalt Unserer Müllner Ordnung / mit hilff der Obrigkeit abgestellt / vnd keinem kein Gesinde befördert werden.

XXXIII.

Nach dem auch vor Jahren vnd gar newlicher Zeit / die außländigen Müllner vmb Wienn / Spitz / vnd auff der Krems in dreyen Meilwegs weit vnd breit / auch anderer vmbliegenden orten herum / zu der Zech zu Wienn vnd Krems gehört / sich aber ein zeit her desselben gewaigert / vnd doch nicht weniger bishero vnd auff Dato an Wochenmärkten / vnd sonst bey den Städten / im Traid / Brodt / Gries / Mehl / vnd andern mit kauffen vnd verkauffen / Thren nutz vnd frommen schaffen vnd suchen / Derhalben sollen dieselben vmbliegenden Müllner (außer Unserer Landteut vnd Mühlhern / Müllner / so darein nicht zuuerstehen) sich widerumben in die Zech zu Wienn vnd Krems ergeben / vnd mit ainem Ehrsamem Handtwerch Innhalt der hierobgeschriebnen Handtwerchs (vnd zuuorderst Unserer Mühl Ordnung gemäß) handeln / vnd gleiches mitleiden tragen.

XXXV.

Wo aber vnder ihnen ainer oder mehr solches nicht thun / sondern sich dessen verwidern würden / dem soll so weit sich die Wienn vnd Kremscher Zech erstreckt / nicht allain der besuch ihres nutz vnd fromen / mit verkauffen vnd kauffen bey den Städten verboten sein / sonder demselben soll auch noch darzu kein Mühlknecht noch Junger befördert noch zugesickt / ihme auch weder schutz noch schirm von ainem Ehrsamem Handtwerch gehalten werden.

XXXVI.

Beschluß

Beschließlich sollen die außwendigen fürgenombnen Zech-
 maister die Schlüssel zu den Püchssrn (darein sie die Wochenpfens-
 ning vnd Straffgelt legen sollen) in der Lad haben / vnnnd Jährlich
 vmb das/so sie im Handtwerch einnemen vnd außgeben gute Raito-
 tung thun / dergleichen sollen dieselben außwendigen zween Zech-
 maister / so wol als die zween so bey jeder Stadt / als Wienn/
 Kremsß vnd Stain / zu Zechmaistern verordnet sein / Ihrer jeder
 ain Schlüssel zu der Lad haben / vnd wann die außwendigen zween
 Zechmaister mit denen Schlüsseln erfordert / sollen Sie jeder zeit
 erscheinen / oder da deren ainer Ebehafte vberhinderung hette / sollen
 Sie die Schlüssel bey dem nächsten Maister der nahe bey ihnen
 wohnt / zu der Lad schicken / damit alle Nothturfft vnuerhindert
 derselben im Handtwerch gehandelt / vnd alle gute
 Pollicen vnnnd Richtigkait vnder dem
 Handtwerch erhalten werde
 vngefährlich.



Ind gebieten darauff den Edlen vnsern lieben getrewen N. als
 den vnnnd jeden vnsern Hauptleuten / Landt Marschalchen /
 Grauen / Freyen / Herrn / Rittern vnd Knechten / Berweßern /
 Vizthumben / Pflegern / Bürggrauen / Landtrichtern / Bürger-
 maistern / Richtern / Rätben / Bürgern / Gemainden / vnnnd sonst
 allen vnsern Amptleuten / Vnderthanen vnd Getrewen daß Ibre
 obbemeltes Handtwerch der Müllner / bey dieser vnserer Zechord-
 nung / Bewilligung vnnnd Bestättigung rühlich vnd ohne Irzung
 bleiben / gebrauchten vnd genießten lassen / vnd sie dawider nicht drin-
 gen vnd beschwären / noch des jemandts zuthun gestatten / in kaine
 weis / als lieb ainem jeden sey vnser schwäre vngnad vnd Straff /
 zu vermeiden / Das ist vnser endliche mainung / doch alles auff
 vnser vnd vnserer Erben wolgefallen vnd widerzuffen / Mit Bro-
 kundt diß Brieffs / den Wir mit vnserm Insigel / durch vnser Ni-
 derösterreichische Regierung vnnnd Cammer verfertigen lassen.
 Geben in vnser Stadt Wienn / den sechzehen Novembris / Anno
 B iij tausent

tausende sechshundert vntnd siebenzehen/ Vnserer Reiche des Römischen im sechsten/ des Hungarischen im zehenden/ vntnd des Böhaimischen im siebenden.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Handwritten signatures and notes in the left margin, including names like 'Ludwig' and 'Causa'.

Handwritten signatures and notes in the right margin, including names like 'Karl' and 'Kaiser'.



Faint, mostly illegible text from the reverse side of the paper is visible through the parchment, appearing as bleed-through.







